



Brüssel, den 8. Februar 2017
(OR. en)

6092/17

TRANS 52
DELECT 25

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Februar 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 393 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.2.2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 393 final.

Anl.: C(2017) 393 final



Brüssel, den 2.2.2017
C(2017) 393 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.2.2017

zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (im Folgenden die „Verordnung“) enthält TEN-V-Übersichtskarten von bestimmten Nachbarländern, mit denen die Union eine enge Zusammenarbeit in Verkehrsfragen unterhält: Island, Norwegen und Liechtenstein (EFTA), Schweiz (Abkommen über den Landverkehr), westlicher Balkan (Südosteuropäische Verkehrsbeobachtungsstelle, SEETO), Türkei (Bewerberland), Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine und Russland (Östliche Partnerschaft/Verkehrs- und Logistikpartnerschaft der Nördlichen Dimension).

Die Verordnung sieht die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Übersichtskarten auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern angepasst werden (Artikel 49 Absatz 6).

Solche Vereinbarungen auf hoher Ebene wurden zwischen der Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) sowie zwischen der Union und der Türkei am 21. Juni 2016 auf dem hochrangigen Ministertreffen zu den TEN-V-Tagen in Rotterdam erzielt. Die betreffenden Minister nahmen eine Ministererklärung zur externen Dimension des TEN-V an und bestätigten damit ihre auf hoher Ebene erzielte Einigung über die Übersichtskarten.

Die am 21. Juni 2016 in Rotterdam gebilligte Vereinbarung ist das Ergebnis eines mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft und mit der Türkei geführten Prozesses und betrifft die Änderung der Karten über die indikative Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den geänderten Gesamtnetzkarten. Dadurch soll der Union ermöglicht werden, ihre Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft und mit der Türkei, auch in Bezug auf ihre finanzielle Unterstützung, gezielter auszurichten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat Fachleute der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Anwesenheit von Fachleuten des Europäischen Parlaments auf Sitzungen am 9. Dezember 2015, 16. März 2016, 28. September 2016 und 7. Dezember 2016 konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch den delegierten Rechtsakt werden die Übersichtskarten von Drittländern in Anhang III der Verordnung (in der zuletzt geänderten Fassung) angepasst.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.2.2017

zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, die Übersichtskarten des auf bestimmte Nachbarländer ausgeweiteten transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) auf der Grundlage von Vereinbarungen auf hoher Ebene über Verkehrsinfrastrukturnetze zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern anzupassen.
- (2) Eine Vereinbarung auf hoher Ebene über die Anpassung der indikativen Ausdehnung des TEN-V-Gesamtnetzes sowie die Bestimmung der Kernnetzverbindungen auf den Gesamtnetzkarten wurde zwischen der Union und den Ländern der Östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) sowie zwischen der Union und der Türkei am 21. Juni 2016 auf dem hochrangigen Ministertreffen zu den TEN-V-Tagen in Rotterdam geschlossen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Strecken des Schienen- und des Straßennetzes sowie auf Häfen und Flughäfen. Die Anpassung der Übersichtskarten des Gesamtnetzes und insbesondere die Bestimmung des indikativen Kernnetzes sollten es der Union ermöglichen, ihre Zusammenarbeit mit den Ländern der Östlichen Partnerschaft und mit der Türkei, auch in Bezug auf ihre finanzielle Unterstützung, gezielter auszurichten.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sollte daher entsprechend geändert werden –

¹ ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2.2.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER